



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 03.09.1997
KOM(97)423 endg.

97/0226 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung
von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen
in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98**

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Zweck dieses Verordnungsvorschlags ist die Vereinfachung der Prämienregelung zur endgültigen Stilllegung von Rebflächen in den deutschen Weinbaugebieten, insbesondere infolge einer vom Rat am 30. Juli 1996 beschlossenen Änderung.

1. Die Zahl der in Deutschland bewilligten Hektar (50 ha) hat sich als zu gering herausgestellt mit der Folge, daß sich eine auf den Bedarf in den jeweiligen Anbaugebieten abgestimmte Aufteilung als nicht möglich erwies.
2. Damit der Zweck der Verordnung erfüllt werden kann, wird unter Berücksichtigung der Tatsache, daß dieses Mittel sehr erheblich zur Marktsanierung beiträgt, eine Erhöhung der Zahl der Deutschland bewilligten Hektar um 950 ha vorgeschlagen.
3. Diese Maßnahme hat keine Erhöhung der durch die Verordnung vorgesehenen Gesamthöchstfläche zur Folge, da die spanische Rebfläche um 950 ha eingeschränkt wird.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) NR. / DES RATES

vom

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung
von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen
in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die durch Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates³ festgelegte Höchstfläche von 25.000 ha wird in den zwei letzten Wirtschaftsjahren nicht voll ausgeschöpft, da diese Regelung in mehreren Mitgliedstaaten nicht und in anderen nur sehr begrenzt angewendet wird.

Die Deutschland zugeteilte Fläche (50 ha) erwies sich als zu klein, so daß eine auf die Ansprüche der jeweiligen Weinbaugebiete abgestimmte Aufteilung nicht möglich war. Damit dem Zweck der genannten Regelung entsprochen werden kann, sollte diese Fläche erhöht werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

¹ Stellungnahme vom

² Stellungnahme vom

³ ABl. Nr. L 132 vom 28.5.1988, S. 3, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 534/97 (ABl. Nr. L 83 vom 25.3.1997, S. 2)

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 wird Buchstabe a) wie folgt geändert:

Die Spanien betreffende Zahl 13.000 wird durch die Zahl 12.050 und die Deutschland betreffende Zahl 50 wird durch die Zahl 1.000 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Rates

FINANZBOGEN

1. HAUSHALTSPOSTEN: 16

MITTELANSATZ: 862,8 Mio ECU

2. BEZEICHNUNG DES VORHABENS:

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1997/98.

3. RECHTSGRUNDLAGE: Artikel 43 des Vertrags

4. ZIELE DES VORHABENS:

Erhöhung der Zahl der Hektar, die Deutschland zur Anwendung der Regelung zugeteilt wurden, welche die Gewährung von Prämien für die endgültige Aufgabe von Rebflächen betrifft.

5. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	12-MONATS- PERIODE (Mio ECU)	LAUFENDES HAUSHALTS- JAHR (97) (Mio ECU)	KOMMENDES HAUSHALTS- JAHR (98) (Mio ECU)
5.0 AUSGABEN ZU LASTEN - DES EG-HAUSHALTS (ERSTATTUNGEN/INTERVENTIONEN) - NATIONALER HAUSHALTE - ANDERER SEKTOREN	11,5	7,5	11,5
5.1. EINNAHMEN - EIGENE MITTEL DER EG (ABSCHÖPFUNG/ZÖLLE) - IM NATIONALEN BEREICH			
	1999 Mio ECU	2000 Mio ECU	2001 Mio ECU
5.0.1 VORAUSSCHAU AUSGABEN	4	-	-
5.1.1 VORAUSSCHAU EINNAHMEN			

5.2. BERECHNUNGSWEISE:

siehe Anhang

6.0	FINANZIERUNG IM LAUFENDEN HAUSHALT IST MÖGLICH DURCH IM BETREFFENDEN KAPITEL VORHANDENE MITTEL	JA/NEIN
6.1	FINANZIERUNG IST MÖGLICH DURCH ÜBERTRAGUNG VON KAPITEL ZU KAPITEL IM LAUFENDEN HAUSHALTSJAHR	JA/NEIN
6.2	NOTWENDIGKEIT EINES NACHTRAGSHAUSHALTS	JA/NEIN
6.3	ERFORDERLICHE MITTEL SIND IN DIE ZUKÜNFTIGEN HAUSHALTE EINZUSETZEN	JA/NEIN

ANMERKUNGEN:

Die Ausgabe wird ausgeglichen durch Einsparungen, die daraus erzielt werden, daß mehrere Mitgliedstaaten auf die Anwendung der genannten Regelung verzichtet haben und andere diese Regelung nur begrenzt umsetzen.

ANHANG ZUM FINANZBOGEN

1.000 ha x ECU 11.900/ha	x	1,019 (dS)	=	12,1 Mio ECU
- 50 ha x ECU 11.900/ha	x	1,019 (dS)	=	- 0,6 Mio ECU

				11,5 Mio ECU

Der Unterschied von 11,5 Mio ECU ergibt sich für das Wirtschaftsjahr 1996/97 und 1997/98.

Der genannte Betrag teilt sich wie folgt auf (in Mio ECU) :

Wirtschaftsjahr	1997	Haushaltsjahr 1998	1999	Insgesamt
1996/97	65% = 7,5	35% = 4	-	11,5
1997/98	-	65% = 7,5	35% = 4	11,5
Insgesamt	7,5	11,5	4	23

ISSN 0254-1467

KOM(97) 423 endg.

DOKUMENTE

DE

03 13 08

Katalognummer : CB-CO-97-447-DE-C

ISBN 92-78-23967-4

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg